



Satzung des Vereins

„Erster Basketball-Club Rostock“

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen Erster Basketball-Club Rostock (EBC Rostock). Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Rostock.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Erster Basketball-Club Rostock e. V. ist ein eigenständiger, unabhängiger Verein in der Stadt Rostock. Er ist politisch und weltanschaulich neutral. Seine Aufgabe ist die Pflege und Förderung des Basketballsports in Rostock.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere die:
 - allseitige Förderung des Kinder- und Jugendsports
 - Entwicklung des Freizeit- und Breitensports
 - Unterstützung des Schul- und Studentensports
 - Förderung des Wettkampf- und Leistungssports
 - Förderung des Behindertensports
 - Gewinnung und Förderung von Übungsleitern, Schieds- und Kampfrichtern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



4. Um seine Zwecke zu erreichen, kann der Verein Kapitalgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt ordentliche, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Mit dem Antrag wird die Satzung des Vereins anerkannt. Über die Annahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Ein Austritt ist nur zum Ende eines jeden Quartals möglich.
 - durch Auflösen des Vereins
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Ausschlussfrist ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich dem Mitglied mitzuteilen. Es kann innerhalb von 14 Tagen ab Zugang schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen.
5. Der Verein gehört dem BVMV, dem DBB und, mit der Abteilung Behindertensport, dem BSMV, dem DBS und dem DRS an und unterhält zu diesen Verbindung

§ 4 Beiträge

Der Verein ist berechtigt, Beiträge und Gebühren zu erheben. Näheres wird durch die Finanzordnung geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Sie sind verpflichtet, die Satzung sowie Entscheidungen und Beschlüsse des Vereins

Erster Basketball-Club Rostock e. V.



zu befolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzwart. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern ist nicht zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzwart. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern ist nicht zulässig. Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
2. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand bis zur Neuwahl auf seiner nächsten Vorstandssitzung einen Nachfolger.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören Sportwart, Pressewart, Rechtswart, Schiedsrichterwart, Trainerwart, Jugendwart und Elternsprecher an.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich bis zum 30.06. nach dem abgelaufenen



Haushaltsjahr zusammen. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher auf der Homepage des Vereins angekündigt werden. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis 1 Woche vorher, formlos und schriftlich, gestellt werden.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des erweiterten Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplans und des Kassenabschlusses
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Entlastung des Vorstandes und Wahlen alle 2 Jahre.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
 3. Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag von 1/3 aller laut Satzung stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 4. Eine Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung kann nur nach durchgeführter Kassenprüfung und vorgelegtem Kassenprüferbericht erfolgen.

§ 10 Wahl

1. passives und aktives Wahlrecht steht jedem volljährigen Vereinsmitglied zu sowie dem Verein schriftlich auf der Beitrittserklärung benannten gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Mitgliedes.
2. Der Schiedsrichterwart wird von den Schiedsrichtern und der Trainerwart von den Trainern und Übungsleitern gewählt.



§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31.12.1994.

§ 12 Änderung der Satzung

Die Satzung kann durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 13 Auflösung

Durch Beschluss der dazu einberufenen Mitgliederversammlung kann, mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der möglichen Stimmen, der Verein aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BVMV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Rechtliche Grundlagen

Als rechtliche Grundlage des Vereins gilt die Finanzordnung sowie die Rechtsordnung.

§ 15 Gültigkeit

Die Satzung und ihre Änderungen treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

(Zuletzt geändert 2007, 2011)